

**Chorgemeinschaft Köngen e.V.**  
**Verein für Akkordeonmusik und Chorgesang**

**Satzung**

## Inhaltsverzeichnis

|      |                                     |   |
|------|-------------------------------------|---|
| § 1  | Name des Vereins .....              | 3 |
| § 2  | Zweck .....                         | 3 |
| § 3  | Gemeinnützigkeit.....               | 3 |
| § 4  | Mitgliedschaft.....                 | 3 |
| § 5  | Beendigung der Mitgliedschaft ..... | 4 |
| § 6  | Mitgliedsbeitrag .....              | 4 |
| § 7  | Organe des Vereins sind: .....      | 4 |
| § 8  | Mitgliederversammlung .....         | 4 |
| § 9  | Vorstand .....                      | 5 |
| § 10 | Abteilungen .....                   | 6 |
| § 11 | Beirat.....                         | 6 |
| § 12 | Zuständigkeit des Beirats .....     | 7 |
| § 13 | Kassenprüfer .....                  | 7 |
| § 14 | Ausschüsse .....                    | 7 |
| § 15 | Auflösung des Vereins.....          | 7 |
| § 16 | Satzungsänderungen .....            | 8 |
| § 17 | Inkrafttreten der Satzung .....     | 8 |
| § 18 | Datenschutz .....                   | 8 |
|      | <i>Hinweis</i> .....                | 8 |

## **§ 1 Name des Vereins**

Der Verein trägt den Namen

### **Chorgemeinschaft Köngen e.V. Verein für Akkordeonmusik und Chorgesang.**

Der Verein hat seinen Sitz in Köngen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. 220354 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Die Chorgemeinschaft fördert und pflegt die Akkordeonmusik und den Chorgesang.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben und Konzerte und andere kulturelle Aktivitäten.

Die musikalische Ausbildung und die Betreuung der Jugend ist ein Schwerpunkt der Vereinstätigkeit.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - zeitlich befristeten Mitgliedern
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Die Aufnahme erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die unbefristete Mitgliedschaft ist die Regelmitgliedschaft. Für zeitlich begrenzte Angebote des Vereins (z.B. Kursangebote, Projekte) kann mit Zustimmung des Vorstands eine zeitliche befristete Mitgliedschaft erworben werden.

## **5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
  - durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres nach § 1 zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
  - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder bei Nichtzahlung von mindestens einem Jahresbeitrag. Über den beabsichtigten Ausschluss ist ein Mitglied schriftlich zu informieren. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen bei einem Vorstandsmitglied eine Anhörung verlangen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erheben. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Gleiches gilt für von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossene Mitgliederumlagen.
3. Ob und in welcher Höhe Ehrenmitglieder Beiträge zu bezahlen haben, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins sind:**

- die Mitgliederversammlung (siehe § 8),
- der Vorstand (siehe § 9),
- der Beirat (siehe § 11),
- die Abteilungen (siehe § 10).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Königen und durch die Homepage des Vereins. Die Veröffentlichung muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

3. Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht einem anderen Organ nach dieser Satzung oder einer nach ihr ergangenen Ordnung zugewiesen sind.  
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Kenntnisnahme der Berichte des Vorstands, des Schatzmeisters, der Kassenprüfer und der Abteilungsvertreter
  - Entlastung des Vorstands
  - Kenntniserlangung über neue Projekte und deren Finanzierung
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
  - Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
  - Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Dies gilt auch für juristische Personen.
  - Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  - Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
  - Für Änderungen der Satzung ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. *Dies gilt nicht für eine Änderung nach § 16.*
  - Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand ihre Durchführung im Vereinsinteresse für erforderlich hält, oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe dies beantragen.  
Ziffern 1-6 gelten entsprechend.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister.

2. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.  
Intern gilt jedoch:
  - Der Vorsitzende muss immer in die Vertretung mit einbezogen werden.
  - Nur für den Fall seiner Verhinderung können Stellvertreter und Schatzmeister den Verein vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt:
  - in einem Jahr der Vorsitzende und
  - im nachfolgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.Sie bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Vorstands.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der verbleibende Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt schriftlich oder mündlich zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.  
Die Erstattung von Aufwendungen ist im Rahmen des § 55 AO zulässig, z.B. Ehrenamtszuschale i.S. Von § 3 Nr. 26a EStG, die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.  
Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für eine Vorstandstätigkeit die angemessene Vergütung gezahlt wird.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Leitung des Gesamtvereins, die Vertretung nach außen, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

## **§ 10 Abteilungen**

1. Die Abteilungen des Vereins nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.
2. Die Abteilungsleiter und die Vertreter der Abteilungen werden in den Abteilungsversammlungen gewählt.
3. Abteilungen werden durch Beschluss des Vorstands im Einvernehmen mit dem Beirat gegründet oder aufgehoben.

## **§ 11 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus:
  - den Mitgliedern des Vorstands
  - den Vertretern der Abteilungen
  - dem Schriftführer
2. Die Abteilungsvertreter werden von der jeweiligen Abteilung nach deren Festlegung bestimmt.
3. Der Schriftführer wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt:

## **§ 12 Zuständigkeit des Beirats**

Der Beirat hat im Innenverhältnis insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung des Vorstands.
2. Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die über einen gewöhnlichen Geschäftsumfang hinausgehen. Dazu gehören insbesondere Immobilien- und Darlehensgeschäfte sowie Investitions-, Renovierungs- und Baumaßnahmen.
3. Mitwirkung beim Erlass von Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind (Geschäftsordnung, Ehrenordnung usw.).
4. Der Beirat beschließt für den Verein eine Geschäftsordnung, die mit dem Vorstand abzustimmen ist.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Bücher beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.

Zwei Kassenprüfer sind abwechselnd von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

## **§ 14 Ausschüsse**

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fasst. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von **9/10** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorstände sind die Liquidatoren. Die Liquidatoren sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Köngen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die aufgrund einer Beanstandung des Finanzamts oder des Registergerichts erforderlich werden.

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **§ 18 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende Daten auf

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift mit Straße, PLZ, Wohnort
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Emailadresse, Telefon-/Handynummer)
- Bankverbindung
- Eintrittsdatum
- Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen)

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Der Verein hat den Umgang mit den Daten in einer separaten Datenschutzordnung geregelt.

Köngen, den 22.03.2019



Vorsitzender

#### **Hinweis**

*Alle hier genannten Personen- und Aufgabenbezeichnungen sind der Einfachheit, Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit halber in männlicher Form bezeichnet. Es wird selbstverständlich davon ausgegangen, dass alle Posten von Damen und Herren gleichermaßen besetzt werden können!*